

# Insolvenzbekanntmachung

**Datum:** 21.03.2024  
**Gericht:** Amtsgericht Stralsund  
**Betreff:** Entscheidungen im Verfahren  
**Unternehmen:** Schokoladenmanufaktur Torsten Riel UG (haftungsbeschränkt)

---

92 IN 309/23

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Schokoladenmanufaktur Torsten Riel UG (haftungsbeschränkt), Lange Straße 59/61, 17489 Greifswald,  
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Stralsund - Registergericht - Register-Nr.: HRB 21301

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], Gz.: 13173/23TS

|

hat das Amtsgericht Stralsund durch den Richter am Amtsgericht Kaffke am 21.03.2024 beschlossen:

|

Die Vergütung und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters Jörg Sievers, Robert-Blum-Straße 1,  
17489 Greifswald für die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter werden wie folgt festgesetzt:

Betrag in EUR, Vergütung, zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer, Auslagen, zuzüglich 19,00 Umsatzsteuer,  
Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen

Die Entnahme der Vergütung und der Auslagen aus der Insolvenzmasse wird gestattet.

|

Gründe:

|

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt auf Antrag des vorläufigen Insolvenzverwalters  
vom 21.02.2024.

Bemessungsgrundlage für die Vergütung der vorläufigen Insolvenzverwaltung ist gemäß § 63 Abs. 3 InsO und  
§ 11 Abs. 1 InsVV der Wert des insgesamt gesicherten und verwalteten materiellen wie immateriellen  
Vermögens (Aktivvermögen), das der Tätigkeit während der vorläufigen Verwaltung zugrunde lag, ohne  
hierbei einen Abzug für Aus- und Absonderungsrechte an der Insolvenzmasse vorzunehmen, soweit der  
Verwalter sich damit in erheblichem Umfang befasst hat.

Ausgehend von einem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von 11.327,77 EUR  
würde die Vergütung eines Insolvenzverwalters gemäß § 2 Abs.1 der insolvenzrechtlichen  
Vergütungsverordnung (InsVV) 4.531,11 EUR betragen. Nach § 11 Abs.1 Satz 2 InsVV soll die Vergütung der  
vorläufigen Insolvenzverwaltung regelmäßig einen Bruchteil von 0,25 der Vergütung eines  
Insolvenzverwalters betragen. Dies sind vorliegend 1.132,78 EUR. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat  
jedoch Anspruch auf die ungekürzte Mindestvergütung eines Insolvenzverwalters. Gemäß §§ 2 Abs.2 InsVV  
i.V.m. 10 InsVV beträgt diese 1.400 EUR.

Der vorläufige Insolvenzverwalter beantragt hierauf einen Zuschlag von 15% für die Buchhaltung.

Nach § 3 Abs. 1 der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des vorläufigen Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Nach den Darlegungen des vorläufigen Insolvenzverwalters in seiner Antragsschrift, auf die Bezug genommen wird, befand sich die Buchhaltung der Gemeinschuldnerin in einem desolaten Zustand und musste mit erheblichem Aufwand vollständig durch das Büro des vorläufigen Insolvenzverwalters geführt werden. Der geltend gemachte Zuschlag von 15% erscheint hierfür angemessen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter kann demnach eine Vergütung von insgesamt (1400,- EUR + 679,67 EUR=) 2.079,67 EUR beanspruchen.

An Auslagen wurde die Pauschale von 15 % der Vergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV -unter Beachtung der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV- festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19 % gem. § 7 InsVV hinzuzusetzen.

Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Stralsund  
Bielkenhagen 9  
18439 Stralsund

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder  
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder  
|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

|